

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nr. 31.

Sonnabend, den 8. August

1903.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47 D), sowie von den Herren Barbier Wast in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spalte Corpsgröße mit 10 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung.

Am 1. August d. J. wird der 2. Termin der diesjährigen Grundsteuer fällig und ist spätestens bis zum 10. August a. c. bei Vermeidung des Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuerentnahme zu bezahlen.
Reichenbrand, den 24. Juli 1903.
Der Gemeindevorstand.
Fogel.

Bekanntmachung.

Am 9. und 16. d. J. bleibt die Volksbibliothek geschlossen.
Rabenstein, am 7. August 1903.
Die Bibliotheksverwaltung.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Am 1. August d. J. wird der 2. Termin der diesjährigen Grundsteuer fällig. Dieselbe ist spätestens bis zum 10. August a. c. bei Vermeidung des Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuerentnahme zu bezahlen.
Rabenstein, den 31. Juli 1903.
Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Gefunden wurden: 1 harter Filzhut, 1 Bund weißes Garn, 3 goldene Damenringe, 1 goldene Brosche, 1 goldenes Herren-Uhrengehäuse und einige Schlüssel.
Näheres zu erfahren im Rathaus, hier.
Rabenstein, am 7. August 1903.
Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Sitzung

des Gemeinderats zu Rabenstein vom 4. August 1903.

1. genehmigt man: a. die Uebernahme der Krankenhaus- und Verpflegskosten für ein verunglücktes Kind; b. die Aufnahme eines erkrankten Mannes in das Krankenhaus und die verlagsweise Tragung der dadurch entstehenden Kosten, sowie die Uebernahme der Pflanzkosten für denselben; c. die Entlassung eines Korrektionsars aus der Bezirksanstalt; d. einen wöchentlichen Verpflegsbetrag von 3 Mk. 50 Pf. für eine erkrankte Witwe und nimmt e. Kenntnis vom Sachstand in verschiedenen Armenunterstützungsfachen bezw. deren Erledigung.

2. Von der Verfügung der Königl. Amtshauptmannschaft, div. Bauvorschriften betr., wird Kenntnis genommen und dabei die Frage der Einführung einer Wohnungsordnung aufs neue aufgerollt, jedoch nach lebhafter Debatte von einer Entschliebung bis nach Eingang der Berichterstattung seitens der Wohnungspfleger abgesehen.

3. werden die attestkundig gemachten Abkommen in den Baufachen Merkel und Wörker genehmigt.

4. werden verschiedene Nachlassgrundstücke zu den Besitzwechselabgaben eingeschätzt.

5. Auf Grund des Prüfungsberichts werden die Gemeindefassen-Rechnungen auf das Jahr 1902 justifiziert.

6. Dem Kassensrevisionsbericht, den getroffenen bezw. zu treffenden Maßnahmen wegen künftiger Besteuerung von elektr. Betriebsunternehmungen etc. und wegen der Zentralisation der Straßenbeleuchtung wird zugestimmt.

Wertliches.

— Wie bekannt, hat das Königl. Ministerium des Innern in einer umfangreichen Verordnung vom 31. März 1903 die Baupolizeibehörden des Landes erneut und eindringlich auf die im Wohnungswesen der minderbemittelten Klassen auch in Sachsen vorhandenen erheblichen Mängel hingewiesen. Diese Mängel können weder mit einem Schläge, noch durch ein Mittel beseitigt, sondern nur im Laufe der Zeit und nur durch Bemühungen gemildert werden, welche bei allem Ziel-Bewußtsein und innerem Zusammenhang doch Kleinarbeit der verschiedenen Stellen bleiben müssen. Unter diesem Gesichtspunkt haben in neuerer Zeit die Baupolizeibehörden vielfach auch auf den Einbau zu zahlreicher Wohnungen im Dachgeschos eingeschränkt einzuwirken versucht, zumal es einem Zweifel nicht unterliegen kann, daß in den Dachwohnungen vornehmlich die größte Wohnlichkeit zu herrschen pflegt. Infolgedessen aber, sowie in an-

betracht des Umstandes, daß die Dachwohnungen meist grund- und luftträumlich beschränkt, unzureichend belichtet und entlüftet, sowie den Unbilden der Witterung, der Sommerhitze und Winterkälte ausgesetzt sind, stellen sich die Wohnverhältnisse in den Dachgeschossen weit ungünstiger, als in den übrigen Geschossen. Ist doch nach den statistischen Erhebungen die Sterblichkeit der Dachgeschosbewohner, insbesondere der Kinder, eine höhere, als die der anderen Hausbewohner, und kommen doch Totgeburten, was nicht allgemein bekannt sein dürfte, in diesen Wohnungen verhältnismäßig häufiger als in den tieferen Geschossen vor. Diese Erfahrung und vor allem der Umstand, daß in unserer Gegend die Kindersterblichkeit dauernd eine erschreckend große ist, bekanntlich die größte in Europa, zwingt die Baupolizeibehörden, nach Möglichkeit für gute, gesunde Wohnverhältnisse Sorge zu tragen und den Ausbau der Dachgeschosse zu Wohnzwecken auf das Mindestmaß zu beschränken. Auch das Königl. Landesmedizinalkollegium hat nach einer kürzlich bekannt gewordenen Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern sich dahin ausgesprochen, daß die Anlage und Benutzung von Dachwohnungen an und für sich nicht als wünschenswert zu bezeichnen und deshalb ihre Zulässigkeit von besonders hohen sanitären Anforderungen abhängig zu machen sei.

Wenn nun andererseits vielfach die Meinung verbreitet zu sein scheint, daß das Vorgehen der Baupolizeibehörden sich aus den Bestimmungen des Allgemeinen Baugesetzes nicht allenthalben rechtfertigen lasse, so dürfte es von Interesse sein, daß auch die Königl. Kreisbauhauptmannschaft Chemnitz der Aufsicht der Baupolizeibehörden Recht gibt, sofern sie in einer auf den Rekurs eines Bauenden vor kurzem ergangenen Verordnung ausführt: „Dachwohnungen sind in gesundheitlicher Beziehung minderwertig. Da nun gleichfalls im gesundheitspolizeilichen Interesse der Wohnlichkeit angemessene Grenzen zu ziehen sind, so muß sich die Zahl der Dachwohnungen in erster Linie eine Einschränkung gefallen lassen. Wenn die Baupolizeibehörde auf dem Lande nur eine Dachwohnung zuläßt, so kann diese Begrenzung im Hinblick auf § 90 des Allgemeinen Baugesetzes nur als angemessen bezeichnet werden.“ An der Wohnungsfrage sind alle Stände bis herauf in den Mittelstand lebhaft beteiligt. Es wird deshalb, wie das Königl. Ministerium des Innern in der eingangs erwähnten Verordnung sagt, auch das notwendige Zusammenwirken um so gedeihlicher sein, je mehr sich die Ueberzeugung befestigt, daß auf dem Gebiet des Wohnungswesens wirtschaftliche, konfessionelle oder parteipolitische Gegensätze irgend welcher Art die zum Wohle des Vaterlandes notwendige gemeinsame Arbeit nicht zu hindern brauchen.

Reichenbrand, am 1. August 1903. Bei der

hiesigen Gemeindeparkasse erfolgten im Monate Juli d. J. 199 Einzahlungen im Betrage von 60390 Mk. 31 Pf. und 20 Rückzahlungen im Betrage von 2962 Mk. 95 Pf. Die Gesamteinnahme betrug 101051 Mk. — Pf., die Gesamtausgabe 64229 Mk. 68 Pf. und der bare Kassenbestand am Schlusse des Monats 36821 Mk. 32 Pf.

Die Sparkasse ist an jedem Wochentage vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet und expediert auch schriftlich. Alle Einlagen werden mit 3 1/2 % und solche, welche bis zum 3. eines Monats erfolgen, noch für den vollen Monat verzinst. Alle Einlagen werden streng geheim behandelt.

Rabenstein. Durch die Huld Sr. Maj. des Königs ist einer unserer beliebtesten und geachteten Mitbürger zur Freude des Ortes hochgeehrt worden. Am Mittwoch, nach der Bezirksauswahlsausführung, überreichte Herr Amtshauptmann Dr. Hallbauer unter außerordentlich ehrenden Worten Herrn Landtagsabgeordneten Handschuhfabrikant Eugen Merkel das Ritterkreuz I. Klasse vom Albrechtsorden. Der Herr Amtshauptmann feierte besonders die großen Verdienste, welche sich Herr Merkel durch seine unermüdbliche, treue, erfahrungs- und kenntnisreiche Arbeit als langjähriges Mitglied des Bezirksauswahls erworben und gedachte in höchst ehrender Weise der 23jährigen öffentlichen Tätigkeit, in welcher Herr Merkel unverdrossen und uneigennützig mit Aufgebot aller seiner Kräfte seiner aufblühenden lieben Heimatgemeinde gedient hat. Möge Herr Merkel sich noch lange Jahre der wohlverdienten Ehrung erfreuen und seine reiche Kraft auch weiterhin dem öffentlichen Wohle der Gemeinde, dem Bezirke und dem Staate erhalten bleiben.

Rabenstein. Sr. Maj. der König haben Herrn Robert Gärtner, Chef der Firma Winkler & Gärtner in Burgstädt, mit Zweiggeschäft in Rabenstein, den Titel „Kommerzienrat“ verliehen.

Rabenstein, am 1. August 1903. Bei der hiesigen Gemeinde-Sparkasse wurden im Monate Juli d. J. 90 Einzahlungen im Betrage von 24823 Mk. 60 Pf. geleistet; dagegen erfolgten 27 Rückzahlungen im Betrage von 14062 Mk. 59 Pf. Eröffnet wurden 22 neue Konten, geschlossen 4 Konten. Zinsbar angelegt wurden 15656 Mk. 05 Pf. Die Gesamteinnahme betrug 42586 Mk. 18 Pf., die Gesamtausgabe 29728 Mk. — Pf. und der bare Kassenbestand am Schlusse des Monats 24038 Mk. 99 Pf. Der gesamte Geldumsatz im Monat Juli beziffert sich auf 82314 Mk. 18 Pf.

Die Sparkasse ist an jedem Wochentage von 8—12 Uhr Vorm. und 2—6 Uhr Nachm. geöffnet und expediert auch schriftlich. Alle Einlagen werden mit 3 1/2 % verzinst und streng geheim behandelt.

Am 1., 2. und 3. des Monats erfolgende Einzahlungen werden voll verzinst.